Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 08/2020

In dieser Ausgabe:

[1. Broschüre „Sind Schlichtungen ein erfolgreiches Instrument zur Durchsetzung von Anliegen bei Diskriminierung?“ 1](#_Toc47872118)

[2. Budgetbegleitgesetz 2020: Ausgleichszulage bei erhöhter Familienbeihilfe nicht mehr steuerpflichtig 3](#_Toc47872119)

[3. Sozialministeriumservice – Geschäftsbericht 2019 erschienen 4](#_Toc47872120)

[4. wheelday – Jugend-Wettbewerb 2020 5](#_Toc47872121)

# 1. Broschüre „Sind Schlichtungen ein erfolgreiches Instrument zur Durchsetzung von Anliegen bei Diskriminierung?“

Keinem Menschen darf aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung der Zugang zu bzw. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Gütern verwehrt werden.

Diskriminierung findet immer wieder und überall, ganz offen oder versteckt statt und kann jedem Menschen passieren. Aber Menschen mit Behinderungen sind besonders oft von Diskriminierung betroffen.

Diskriminierungen finden auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Ausprägungen statt. Laut [Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228), wird von mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung, von Belästigung und von Anweisung zu Diskriminierung bzw. Belästigung gesprochen.

Viele Barrieren entstehen durch mangelndes Bewusstsein bzw. fehlende Informationen. Auch bauliche und technische Möglichkeiten sollten heutzutage kein Argument für Ausgrenzung und Diskriminierung sein, denn durch finanzielle Fördermaßnahmen im baulichen Bereich wären viele Barrieren und Hindernisse abbaubar. Zudem sollte der aufgeklärte Mensch von heute vorurteilsfrei im Umgang mit Menschen mit Behinderung sein.

Die Praxis zeigt in Bezug auf Behinderung jedoch, dass es trotz vielfacher Bemühungen von offizieller, staatlicher sowie auch von privater Seite zu unzähligen Diskriminierungen im Alltag kommt. Diesen Umstand muss man jedoch nicht tatenlos akzeptieren, sondern man kann diesen Missständen durch gezielte Aktionen entgegentreten.

Im Jänner 2006 trat in Österreich das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BBGStG) in Kraft. „*Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.*“ Auch in der Arbeitswelt wurde versucht durch das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, Diskriminierungen in der Arbeitswelt, die Menschen mit Behinderung erfahren, entgegen zu wirken.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit im Falle einer Diskriminierung eine Klage einzureichen, bei der es jedoch nur zu einer Zahlung von Schadensersatz kommen kann, aber nicht zu einer zwingenden Beseitigung bzw. Unterlassung der diskriminierenden Situation. Voraussetzung für eine Klage ist laut §14 des BBGStG und laut §7k, Abs. 1, des BEinstG ein zuvor durchgeführtes Schlichtungsverfahren.

Dieses muss bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingeleitet werden. Die teilnehmenden Parteien versuchen im besten Fall eine gütliche Lösung zu finden, auch unter Zuhilfenahme einer Mediation.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei einem Schlichtungsverfahren die Chancen, eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung zu finden, relativ hoch sind und es dadurch auch durchaus zu einer Beseitigung der diskriminierenden Situation kommen kann.

Die erreichte Lösung im Schlichtungsverfahren wird vom Sozialministeriumservice schriftlich festgehalten. Die Dauer des Verfahrens beträgt maximal drei Monate, außer bei diskriminierender Kündigung oder Entlassung; hier ist der Zeitrahmen auf höchstens einen Monat festgesetzt. Sollte innerhalb der jeweiligen Frist keine gütliche Einigung erzielt werden oder sich die diskriminierende Partei nicht an die Vereinbarung halten, kann eine Klage eingebracht werden.

Der Verein "BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben" hat im Laufe der Jahre viel Erfahrung bei Schlichtungen gesammelt. Diese Erfahrungen und das Knowhow, sowie die Kompetenz bei derlei Verfahren hat nun zur rund 100 Seiten umfassenden **Broschüre „Sind Schlichtungen ein erfolgreiches Instrument zur Durchsetzung von Anliegen bei Diskriminierung?“** geführt.

„*Es wird erläutert, wie Schlichtungen in der Praxis funktionieren und wer ihre Einleitung beantragen kann. Ergänzend wird dargelegt, welche alternativen Regelungen bei Schlichtungsverfahren in die Verhandlungen eingebracht, aber schlussendlich wieder verworfen wurden*.“

Folgenden Fragen wird in dieser Broschüre nachgegangen:

* *Von welchen Faktoren hängt die Nutzung des Instruments Schlichtung ab?*
* *Welche Faktoren beeinflussen den Erfolg bei Schlichtungen?*
* *Ist das Instrument Schlichtung in der Praxis geeignet, Barrieren zu beseitigen?*
* *Gibt es eine Änderung der Schlichtungsnutzung im zeitlichen Verlauf?*
* *Ergeben sich aus den Erkenntnissen Handlungsvorschläge?*

„*Diese Broschüre enthält den Text der Master-Thesis „Sind Schlichtungen ein erfolgreiches Instrument zur Durchsetzung von Anliegen bei Behindertendiskriminierung?“.*

*Die Arbeit wurde von* ***Martin Ladstätter*** *im Rahmen des Universitätslehrgangs Menschenrechte / Human Rights erstellt und beim Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration an der Donau-Universität Krems im Mai 2020 eingereicht*.“

Sie können die Broschüre bestellen:

* über [Amazon mit kostenlosem Versand](https://www.amazon.de/Schlichtungen-erfolgreiches-Instrument-Durchsetzung-Behindertendiskriminierung/dp/3751948597/)
* im (online) Buchhandel mit der ISBN-Nummer 978-3-7519-4859-3
* die [Bizeps-Bestellseite](https://www.bizeps.or.at/broschueren/) (hier kommen allerdings noch Versandgebühren hinzu)
* als E-Book Version ([Amazon Kindle Shop](https://amzn.to/2EgIzZZ), [Apple Books](https://books.apple.com/at/book/sind-schlichtungen-ein-erfolgreiches-instrument-zur/id1524623196), [Thalia](https://www.thalia.at/shop/home/artikeldetails/ID149004976.html))

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bizeps.or.at/broschuere-helfen-schlichtungen-bei-diskriminierung/>

Informationen entnommen aus:

<https://www.bizeps.or.at/broschuere-helfen-schlichtungen-bei-diskriminierung/>

# 2. Budgetbegleitgesetz 2020: Ausgleichszulage bei erhöhter Familienbeihilfe nicht mehr steuerpflichtig

In Österreich gibt es bei der Geburt eines Kindes gestaffelt nach Alter und Anzahl der Kinder die Familienbeihilfe. Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe höchstens **bis zum 24. Geburtstag des Kindes** bezogen werden.

Menschen mit Behinderung können unter gewissen Voraussetzungen diese Beihilfe über das Maximalalter hinaus weiter beziehen. „*Für volljährige Kinder, die wegen einer vor dem 21. Geburtstag oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor dem 25. Geburtstag eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe*.“   
Um den Mehraufwand durch eine Behinderung finanziell etwas abzufedern gibt es die erhöhte Familienbeihilfe. „*Für erheblich behinderte Kinder kann zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein Erhöhungszuschlag beantragt werden. Besteht eine mindestens 50-prozentige Behinderung, wird die erhöhte Familienbeihilfe so lange ausbezahlt, wie die allgemeine Familienbeihilfe zusteht*.“ Diese beträgt derzeit maximal 165,10 Euro.

Menschen über dem 20. Lebensjahr, die eine Familienbeihilfe erhalten und arbeiten müssen (z.B. Studierende), dürfen ein zu versteuerndes Gesamteinkommen von 10.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird dieser Betrag jedoch **überschritten**, ist jener Anteil der Beihilfe zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.

Menschen mit erheblicher Behinderung erhalten in Österreich oft Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, Waisenpension oder ähnliches. Die Höhe dieser Pensionen liegt oft unter einem gesetzlich festgelegten Mindesteinkommen (Richtsatz). Um diese Differenz auszugleichen, gibt es als weitere Unterstützungsmöglichkeit die Ausgleichszulage. Die derzeitige Einkommens-Mindestgrenze finden Sie unter [Ausgleichszulage – Ausgleichszulagenbonus /Pensionsbonus](https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.636761&version=1548746542).

Zuletzt wurde(n) durch das [Steuerreformgesetz 2020](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_103/BGBLA_2019_I_103.pdfsig) (Änderung des Einkommensteuergesetzes1988) die Ausgleichs- und Ergänzungszulagen als steuerpflichtiges Einkommen gewertet. Dies hätte bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen mit Pension und Ausgleichszulage über ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 10.000 Euro hätten kommen können. Dadurch hätte jener Teil der Familienbeihilfe über der Grenze zurückgezahlt werden müssen.

Nun wurde dieser Missstand wieder behoben. **Durch das Budgetbegleitgesetz 2020 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) wird die Ausgleichszulage nicht mehr als zu versteuerndes Einkommen gewertet.** Die **Änderung wird rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten**.

Der Nationalrat (Beschluss am 26.05.2020) und der Bundesrat (Beschluss am 27.07.2020) haben bereits beschlossen.

Entsprechende Gesetze:

* [Budgetbegleitgesetz 2020 - Beschluss im Nationalrat und Bundesrat](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00050/index.shtml)
* [Einkommensteuergesetz 1988](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570)
* [Steuerreformgesetz 2020 –StRefG2020](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_103/BGBLA_2019_I_103.pdfsig)

Informationen entnommen aus:

<https://www.behindertenrat.at/2020/05/erhoehte-familienbeihilfe-und-ausgleichszulage/>

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00071/index.shtml>

# 3. Sozialministeriumservice – Geschäftsbericht 2019 erschienen

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist eine österreichische Bundesbehörde und ist dem Bundesministerium für Soziales untergeordnet. Es ist für die Vollziehung der Agenden für Menschen mit Behinderungen in Bundeskompetenz zuständig und ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Assistenzbedarf.

Neben Auskünften und Unterstützungen bei Gesetzeslagen (wie z.B. Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz, Verbrechensopfergesetz, Impfschadengesetz etc.) hat das Sozialministeriumservice auch andere behindertenrelevante Dienstleistungen im Serviceangebot.

* *„Der Schwerpunkt liegt in der* ***beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung****, gesundheitlicher Beeinträchtigung und/oder Benachteiligung.*
* *Das Sozialministeriumservice koordiniert und fördert dabei eine breite Palette von vernetzten Angeboten. Diese Dienstleistungen richten sich sowohl an Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen als auch an Unternehmen.*
* *Das Sozialministeriumservice* ***stellt auch einen Grad der Behinderung fest*** *und stellt* ***Behindertenpässe*** *sowie* ***Parkausweise*** *aus.*
* ***Renten und Entschädigungen*** *zahlt das Sozialministeriumservice unter anderem an Opfer von Krieg und Verbrechen aus. Die Unterstützung pflegender Angehöriger, Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung und die Abwicklung des Pflegekarenzgeldes sind ebenfalls wichtige Aufgabengebiete.“*

Eine wichtige Aufgabe des Sozialministeriumservice ist die Durchführung von [Schlichtungsverfahren](https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Gleichstellung/Schlichtung/Schlichtung.de.html) (siehe auch oben, Seite 1).

Das **Sozialministeriumservice** hat nun den **Geschäftsbericht 2019** veröffentlicht. In der gegenständlichen Broschüre werden Sie über die wichtigsten Angebote, Aktivitäten, Leistungen und Neuigkeiten des Amtes informiert. Tabellen und Statistiken liefern einen guten Überblick über die derzeitige Situation von Menschen mit Behinderungen.

Sie können den [Geschäftsbericht 2019 des Sozialministeriumservice](https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Geschaeftsbericht_2019.de.html) herunterladen:

* [Geschäftsbericht 2019 (PDF-Dokument)](https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Geschaeftsbericht_2019_PDF-Datei.pdf)
* [Geschäftsbericht 2019 (Word-Dokument)](https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Geschaeftsbericht_2019_Word_Datei.docx)

Die Kennzahlen 2019 des Sozialministeriumservice finden Sie [hier](https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Kennzahlen_2019.xls).

Weitere Informationen finden Sie unter [Bizeps-Sozialministeriumservice legt Geschäftsbericht vor](https://www.bizeps.or.at/sozialministeriumservice-legt-geschaeftsbericht-vor/?utm_source=BIZEPS+Newsletter&utm_campaign=650599425d-EMAIL_CAMPAIGN_20180806_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_97d1b918c2-650599425d-85026555)

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/sozialministeriumservice (...)-555](https://www.bizeps.or.at/sozialministeriumservice-legt-geschaeftsbericht-vor/?utm_source=BIZEPS+Newsletter&utm_campaign=650599425d-EMAIL_CAMPAIGN_20180806_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_97d1b918c2-650599425d-85026555)

# 4. wheelday – Jugend-Wettbewerb 2020

Wir Menschen sind alle gleich, aber zugleich auch nicht. Natürlich unterscheiden wir uns, sei es durch unser Geschlecht, Größe, Statur- einfach unser Aussehen. Aber manchmal ist es auch eine Behinderung, die als Unterscheidungsmerkmal wahrgenommen wird. Sehr oft ist es sogar so, dass nur die Behinderung gesehen wird und nicht der Mensch als solches.

In Österreich leben laut [Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen](https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428) rund 18% der Menschen mit einer Behinderung. Die Palette an Beeinträchtigungen reicht von kaum sichtbar bis stark beeinträchtigt, von Hörverminderung über bewegungseingeschränkt bis hin zu Lernschwierigkeiten oder psychische/neurologische Beeinträchtigungen. Diese Vielfalt an Behinderung verursacht auch eine Vielfalt an Reaktionen und auch eine große Anzahl an Barrieren.

Ein Motto in der Behindertenbewegung lautet „Man ist nicht behindert, man wird behindert“. „*Das Problem ist also nicht die Behinderung selbst, sondern die Rahmenbedingungen, welche das Leben mit einer Behinderung erschweren*.“

Das [Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)](http://www.iufe.at/) hat im Jahr 2015 das Projekt **"*Wheelday. Entwicklung bewegt!" ins Leben gerufen und möchte damit*** *auf die Situation von Menschen mit Behinderungen aufmerksam machen.*

*„Dabei geht es um Themen rund um Inklusion, Barrierefreiheit, Mobilität und Hilfsmittelversorgung sowohl bei uns in Österreich, als auch in anderen Ländern, vor allem in Entwicklungsländern. Zusätzlich werden zahlreiche Erfolgsprojekte in Österreich und Entwicklungsländern vor den Vorhang geholt*.“

Auch in diesem Jahr wird der **„wheelday – Jugend-Wettbewerb 2020“** ausgeschrieben.   
Gesucht werden „(…) *Vorhaben und Projekte, welche einen Beitrag zur Inklusion und Barrierefreiheit in Österreich und der Welt leisten.   
Teilnehmen können engagierte Einzelpersonen, Schulklassen, Vereine, Jugendgruppen und Organisationen mit nationalen (Österreich) oder internationalen bzw. laufenden oder abgeschlossenen Aktivitäten und Projektideen im Jahr 2020.*

*Aktivitäten mit einem Konnex zur Entwicklungszusammenarbeit sind willkommen. Den Rahmen des diesjährigen Wettbewerbes bilden die Sustainable Development Goals (SDGs).*“

Folgende Kriterien werden bei der Auswahl der Einreichungen herangezogen:

* Themenrelevanz (Inklusion, Selbstbestimmung und/oder Barrierefreiheit)
* Kreativität und Innovationsgrad
* Reichweite des Vorhabens
* Vollständigkeit und Richtigkeit der Einreichung

Die Wheelday-Fachjury des IUFE rund um Franz-Joseph Huainigg entscheidet über die Siegerprojekte in den Kategorien **"National" und "International". Weiters gibt es einen Publikumspreis. Die Siegerprojekte erhalten** jeweils **300 € als Prämie.**

**Einsendeschluss: 27. September 2020**

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.wheelday.at/mitmachen/jugend-wettbewerb-2020/>

Kontakt:  
Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (IUFE)  
Herrengasse 13  
1010 Wien

E-Mail: [office@wheelday.at](mailto:office@wheelday.at)

Internet: [www.wheelday.at](http://www.wheelday.at)   
Internet: [www.iufe.at](http://www.iufe.at)

Informationen entnommen aus:

<https://www.wheelday.at/>

<https://www.behindertenarbeit.at/81184/wheelday-jugend-wettbewerb-2020/>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

------------------------------------------------------------------  
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Palais Trauttmansdorff  
Zugang: Bürgergasse 5  
8010 Graz  
Telefon: 0316/877-2745  
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: [amb@stmk.gv.at](mailto:amb@stmk.gv.at)

Internet: [www.behindertenanwalt.steiermark.at](http://www.behindertenanwalt.steiermark.at)

